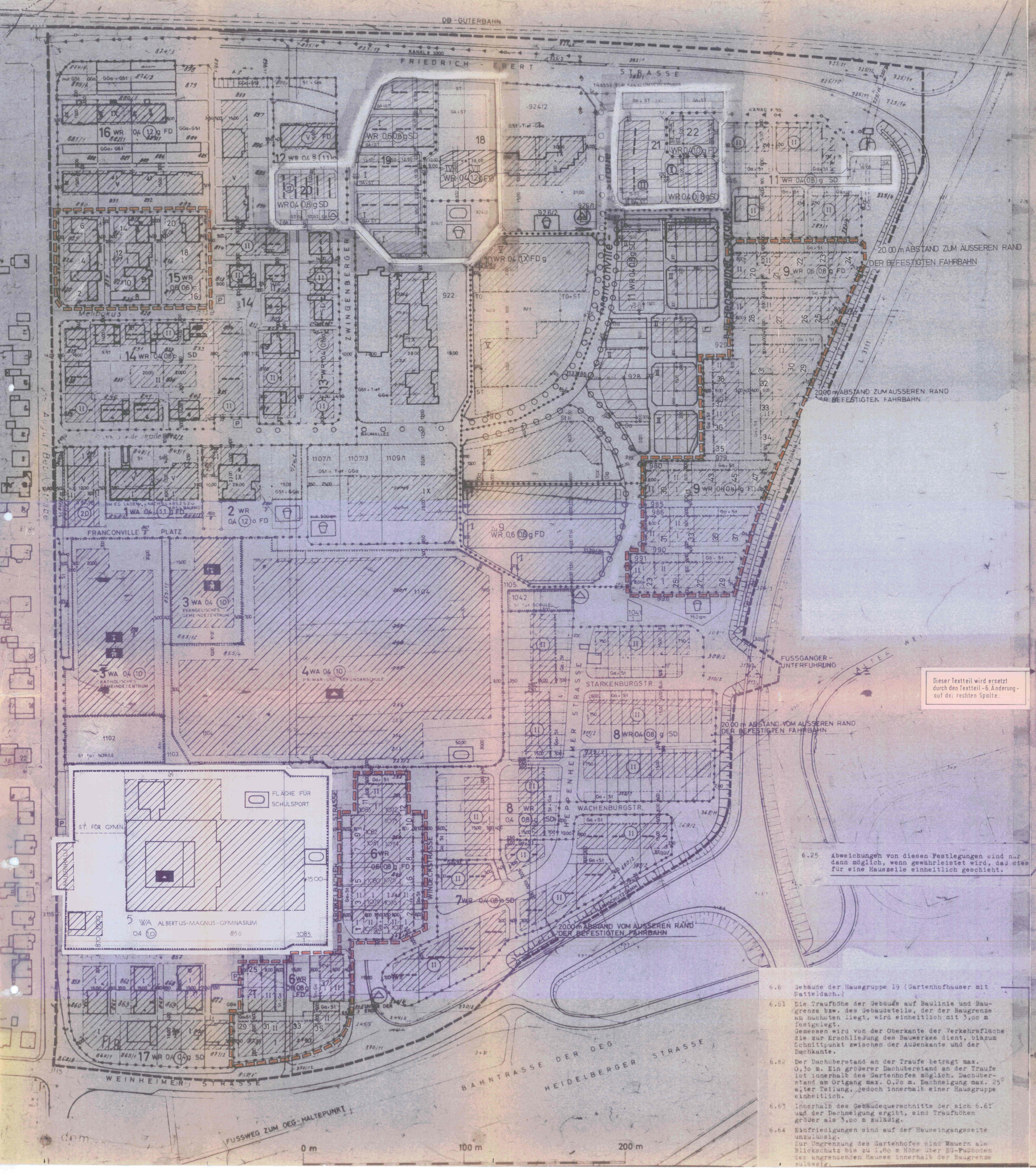
DB-GÜTERBAHN
FRIEDRICH-EBERT-STRASSE
KANAL Ø 1000
TRASSE FÜR KANALUMVERLEGUNG
ZWINGENBERGER
Franconville-Strasse
Heppenheimer Strasse
Melibokus
BAUMALLEE
FRANCONVILLE PLATZ
1 WA 04 (1,1) o FD
IM EG LADEN … NACH § 4 ABS 2 S 2 u. § 4 ABS 4 BAUNVO
2 WR 04 (12) o FD
3 WA 04 (10) EVANGELISCHES GEMEINDEZENTRUM
3 WA 04 (10) KATHOLISCHES GEMEINDEZENTRUM
4 WA 04 (10) PRIMAR- UND SEKUNDARSCHULE
5 WA ALBERTUS-MAGNUS-GYMNASIUM 0,4 (1,0)
FLÄCHE FÜR SCHULSPORT
ST. FÜR GYMN.
PAUSENHALLE
St für SCHULE
6 WR 0,6 (0,8) g FD
7 WR 04 (0,8) o SD
8 WR 04 (08) g SD
9 WR 06 (08) g FD
zu 9 WR 0,6 (0,6) g FD
10 WR 04 (IX) FD g
11 WR 04 (08) g SD
zu 11 WR 04 (0,8) g SD
12 WR 04 8 (11) o
13 WR 04 (0,8) o
14 WR 04 (0,8) o SD
15 WR 06 (06) o
16 WR 04 (12) g FD
17 WR 04 (0,4) g SD
18
19 WR 0,6 (0,8) g SD
WR 04 (12) g FD
20 WR 04 (0,8) g SD
21 WR 04 (0,8) g SD
22 WR 04 (1,0) g FD
20.00 m ABSTAND ZUM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN
20.00 m ABSTAND VOM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN
LÄRMSCHUTZDAMM
L 3111
FUSSGÄNGER-UNTERFÜHRUNG
STARKENBURGSTR.
WACHENBURGSTR.
WINDECKSTRASSE
ALTER WEG
WEINHEIMER STRASSE
BAHNTRASSE DER OEG
HEIDELBERGER STRASSE
FUSSWEG ZUM OEG-HALTEPUNKT
August-Bebel-Straße
750 qm
zus. 300 qm
0 m
100 m
200 m
dem

Dieser Textteil wird ersetzt durch den Textteil -6. Änderung- auf der rechten Spalte.

6.25 Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur dann möglich, wenn gewährleistet wird, daß dies für eine Hauszeile einheitlich geschieht.

6.6 Gebäude der Hausgruppe 19 (Gartenhofhauser mit Satteldach.)

6.61 Die Traufhöhe der Gebäude auf Baulinie und Baugrenze bzw. des Gebäudeteils, der der Baugrenze am nächsten liegt, wird einheitlich mit 3,oo m festgelegt. Gemessen wird von der Oberkante der Verkehrsfläche die zur Erschließung des Bauwerkes dient, biszum Schnittpunkt zwischen der Außenkante und der Dachkante.

6.62 Der Dachüberstand an der Traufe beträgt max. 0,3o m. Ein größerer Dachüberstand an der Traufe ist innerhalb des Gartenhofes möglich. Dachüberstand am Ortgang max. 0,2o m. Dachneigung max. 25° alter Teilung, jedoch innerhalb einer Hausgruppe einheitlich.

6.63 Innerhalb des Gebäudequerschnitts der sich 6.61 und der Dachneigung ergibt, sind Traufhöhen größer als 3,oo m zulässig.

6.64 Einfriedigungen sind auf der Hauseingangsseite unzulässig. Zur Umgrenzung des Gartenhofes sind Mauern als Blickschutz bis zu 1,8o m Höhe über EG-Fußboden des angrenzenden Hauses innerhalb der Baugrenze zulässig.

Grundlage des Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (II DVO Hessen/BBauG), die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BauNVO), in Verbindung mit § 5 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960.

Der Bebauungsplan ist gültig in Verbindung mit der Satzung der Stadt Viernheim über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 7. Juli 1971.

§ 1
Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Grundstücke der Gebäudegruppe 10 und 18

1.11 Die zulässige Geschoßfläche wird um die Fläche der notwendigen Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht. Angerechnet können bis zu 70 % der notwendigen Garagen werden. Obere Grenze ist eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1.6.

1.12 Ergibt die Anrechnung von 70 % der notwendigen Garagen unter der Erde eine niedrigere GFZ, kann eine GFZ von 1.6 dann zugelassen werden, wenn 1.13 und 1.14 erfüllt werden.

1.13 Spiel- und Freiflächen für Kinder und Erwachsene sind in ausreichender Größe auf dem Grundstück anzulegen (Richtzahl 15 qm/Wohnung).

1.14 Für die Bewohner des Hauses sind gemeinsam zu nutzende Freizeiträume in ausreichender Größe anzulegen. Diese sind als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO § 14.1 anzusehen. Sie können 1-geschossig außerhalb der Baugrenzen angeordnet werden oder in Dachaufbauten nach 1.16.

1.15 Flächen für Stellplätze und Garagen außerhalb des eigentlichen Baugrundstückes werden bei der Berechnung der GFZ mit angerechnet.(gilt auch für Hausgruppe 22)

1.16 Dachaufbauten für Aufzugmaschinen, Heizung, Wäschetrockenräume und Nebenräume im Sinne 1.14 sind bis zu 60 % der Dachfläche zusätzlich zur festgelegten Höchstgeschoßzahl möglich.

1.2 In den Erdgeschossen der Hausgruppe 1 (Ladenzentrum) sind ausschließlich Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie ausnahmsweise nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

1.3 In den Erdgeschossen der Hausgruppe 2 sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig.

1.4 Tankstellen sowie Ställe für Kleintierhaltung sind im gesamten Gebiet auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.5 Auf dem Grundstück der Hausgruppen 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15 und 17 sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 4, Abs. 4 BauNVO). Begründete Ausnahmen sind dann zulässig, wenn andere Festlegungen des Bebauungsplanes nicht verletzt werden.(gilt auch für die Hausgruppen 19,20,21)

§ 2
Stellung der baulichen Anlagen und Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

2.1 Alle Gebäude sind mit ihren Außenwänden parallel oder im rechten Winkel zur August-Bebel-Straße zu errichten. Geringfügige Ausnahmen sind dann zulässig, wenn die Grundsätze des Bebauungsplanes nicht gestört werden.

2.2 Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Treppenhäuser und Aufzugstürme sind zulässig.

2.3 Die Obergeschosse der Hausgruppe 6 und 9 sind so anzuordnen, daß ein Einblick in die Gartenhöfe der Nachbarhäuser ausgeschlossen wird.
Erfolgt die Bebauung eines Grundstückes zeitlich vor der der Nachbargrundstücke, so ist die Fundierung des Gebäudes an der Grenze zum Nachbarn so auszuführen, daß eine Unterkellerung der Nachbarhäuser möglich ist.

2.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO sind auf den Grundstücksfreiflächen unzulässig, mit Ausnahme der Nebenanlage nach 1.14.

§ 3
Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9, Abs. 1 c, BBauG)

3.1 Die im Plan eingezeichneten Grundstücke der Hausgruppe 10 stellen einschl. der zugehörenden Stellplatzgrundstücke die Mindestgrundstücksgrößen für diese Gruppe dar. Eine weitere Teilung der Grundstücke ist erst dann möglich, wenn verbindliche Baueingabepläne für alle Teile eines Gesamtgrundstückes vorliegen und die gemeinsame Nutzung der Stellplätze und Tiefgarage gewährleistet ist.

3.2 Für die Grundstücke der Reihenhäuser der Gruppe 8 und 11 werden Mindestbreiten festgelegt. Diese betragen für die Grundstücke in der Reihe 7.oo m. Für die Endhäuser ist die Breite so auszuweisen, daß ein 7.25 m breites Haus möglich ist.

3.3 Für die Grundstücke der Hausgruppen 7, 13, 14 und 21 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 450 qm.

§ 4
Stellplätze und Garagen

4.1 Auf den Grundstücken der Hausgruppe 10 sind Garagenbauten zu ebener Erde nicht zulässig. Sie sind grundsätzlich als Tiefgaragen auszuführen.

4.11 Tiefgaragen können innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche bis 1 m über das umgebende Gelände hinausragen. Sollen auf den Tiefgaragen Stellplätze angeordnet werden, dürfen diese jedoch nicht höher als der Erdgeschoßfußboden der angrenzenden Wohngebäude liegen.

4.12 Tiefgaragen können auch an anderer als im Bebauungsplan angegebenen Stelle angeordnet werden, wenn sie mit mindestens 50 cm Mutterboden bedeckt und begrünt werden und wenn gewährleistet ist, daß keine zusätzlichen Lärm- und Abgasbelästigungen für die Hausbewohner entstehen.

4.13 Von den erforderlichen Stellplätzen und Garagen sind 20 % als Stellplätze leicht zugänglich für die Besucher und die kurzzeitig parkenden Bewohner anzulegen. Sollte zu jeder Wohnung eines Hauses ein Stellplatz oder eine Garage vermietet oder verkauft werden, sind diese Plätze zusätzlich anzulegen.

4.2 Auf den Grundstücken der Hausgruppe 7, 13, 14 und 17 sind Stellplätze und Garagen außer auf den im Plan ausgewiesenen Flächen auch innerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen sind grundsätzlich auf der Grenze zum Nachbargrundstück zu errichten. Das gleiche gilt für die Hausgruppen 6, 8, 9 und 11.

4.3 Sind auf dem Nachbargrundstück bereits Garagen auf die Grundstücksgrenze errichtet, müssen neu hinzukommende Garagen in derselben Flucht gebaut werden.

4.4 Werden auf den Grundstücken für 1- und 2-Familienhäuser die erforderlichen Stellplätze und Garagen als Garagen ausgeführt, ist je Grundstück ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich. Dieser Stellplatz kann, wo dies der Bebauungsplan zuläßt, zwischen Garage und Gehweghinterkante angeordnet werden.

§ 5
Verkehrsflächen

5.1 Der Franconville Platz ist zusammen mit der angrenzenden Grundstücksfreifläche der Hausgruppe 1, 2 und 3 als Fußgängerplatz zu gestalten. Die Flächen sind überwiegend zu befestigen und mit Sandkästen, Grüninseln, Pflanzkübeln, Wasserflächen etc. zu gestalten.

5.2 Entlang der Franconville Straße von der Zwingenberger Straße bis zur Friedrich-Ebert-Straße ist eine Baumallee anzulegen.

Bauordnungsrechtliche Festlegungen zur
Gestaltung der baulichen Anlagen

6.1 Gebäude der Hausgruppen 6, 9 und 15 (Gartenhofhäuser)

6.11 Gartenhofhäuser haben eine einheitliche Sockelhöhe von 15 cm. Vorgeschrieben wird Flachdach. Dachüberstände sind nur innerhalb des Gartenhofes zulässig. Die Fassadenhöhe entlang der Baulinie beträgt einheitlich 3.oo m bei einem Geschoß bzw. 5.8o m bei zwei Geschossen über Oberkante Sockel. Als oberer Abschluß des Gebäudes ist ein 40 cm breites Band aus Sichtbeton, Asbestzement, Holz oder farblich abgesetztem Putz zulässig.

6.12 Die Obergeschosse sind so auszuführen, daß ein Einblick in benachbarte Gartenhöfe nicht möglich ist; deshalb werden Fenster mit einer Mindestbrüstungshöhe von 1.60 m vorgeschrieben, wenn an die gegenüberliegende Seite des 4 m breiten Wohnweges ein Gartenhof angrenzt, außerdem bei Fenstern, die weniger als 2.50 m vom benachbarten Gartenhof entfernt sind.

6.13 Garagen sind unabhängig von ihrer Größe auf der Grundstücksgrenze zum Wohnweg zu errichten. Sie sind mit Flachdach ohne Dachüberstand auszuführen. Die Höhe beträgt einheitlich 2.40 m über Sockel des angrenzenden Hauses.

6.14 Der Gartenhof kann mit einer 1.80 m hohen Mauer aus Sichtbeton, Mauerwerk verputzt, geschlämmt oder verfugt oder einem Holzzaun in gleicher Höhe eingezäunt werden. Einfriedigungen auf der Hauseingangsseite im Bereich der Garagen sind nicht zulässig.

6.15 Mülltonnen sind in Müllschränken unterzubringen. Müllschränke können in der Garagenwand oder in den Gartenhofmauern bündig untergebracht werden.

6.16 Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur dann möglich, wenn durch einen Bauträger gewährleistet wird, daß dies für eine zusammenhängende Gebäudegruppe einheitlich geschieht.

6.2 Gebäude der Hausgruppen 7, 13, 14 und 17 (Einzelhäuser - offene Bauweise)

6.21 Die Sockelhöhe wird mit max. 50 cm festgelegt. Vorgeschrieben wird Satteldach mit 40° Dachneigung. Der Dachüberstand an der Traufe darf höchstens 40 cm betragen; nur im Bereich von durchgehenden Balkonen ist ein größerer Überstand zulässig. Der Dachüberstand am Ortgang wird mit max. 20 cm festgelegt. Ein Kniestock über dem 2. Vollgeschoß sowie das Aufsetzen von Dachgaupen ist nicht zulässig.

6.22 Einfriedigungen zur Straßenverkehrsfläche außerhalb der Baugrenzen sind unzulässig. Einfriedigungen gegenüber den Nachbargrundstücken und an den Grenzen zu den Wohnwegen sind in lichtdurchlässiger Form einheitlich 1m hoch anzulegen. Hecken sind als Einfriedigungen ebenfalls zulässig. Mauern bis 1.80 m Höhe, als Blickschutz, Ausführung wie 6.14, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6.23 Garagen sind, wenn sie nicht innerhalb des Wohngebäudes untergebracht werden, mit Flachdach ohne Dachüberstand max. 2.50 m hoch auszuführen.

6.24 Mülltonnen sind in Müllschränken unterzubringen. Die Müllschränke können im Bereich des Einganges im Vorgarten angeordnet werden.

6.3 Gebäude der Hausgruppen 8 und 11 (Reihenhäuser sowie 20 u.21 (Reihenhäuser)

6.31 Die Sockelhöhe für diese Hausgruppe beträgt einheitlich 15 cm. Vorgeschrieben wird ein [illegible]° geneigtes Satteldach, einheitlich 40 cm Kniestock und 40 cm Dachüberstand an der Traufe. Der Dachüberstand am Ortgang bei den Endhäusern wird mit max. 20 cm festgelegt. Ein größerer Dachüberstand an der Traufe ist bei durchgehenden Balkonen möglich. Dachgaupen sind nicht zulässig.

6.32 Garagen sind mit Flachdach ohne Dachüberstand einheitlich 2.50 m hoch auszuführen.

6.33 Einfriedigungen sind auf der Seite der Hauseingänge unzulässig. Einfriedigungen gegenüber den Nachbargrundstücken und an den Grenzen zu den Wohnwegen sind in lichtdurchlässiger Form einheitlich 1 m hoch anzulegen. Hecken sind als Einfriedigung ebenfalls zulässig. Mauern bis 1,8 m Höhe, als Blickschutz, Ausführung wie 6.14, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6.34 Garagen sind, wenn sie nicht innerhalb des Wohngebäudes untergebracht werden, mit Flachdach ohne Dachüberstand, max. 2.5o m hoch auszuführen.

6.35 Mülltonnen sind in Müllschränken unterzubringen. Müllschränke können im Bereich des Einganges im Vorgarten angeordnet werden.

6.4 Gebäude der Hausgruppe 10,18 u.22

6.41 Vorgeschrieben wird Flachdach ohne Dachüberstand. Dachüberstände sind nur bei zurückgesetzten Geschossen sowie über Balkonen und Terrassen zulässig.

6.42 Die Gestaltung der Dachaufbauten nach 1.16 ist in den Baueingabeplänen darzustellen. Die Dachflächen sind in ihrer Form den übrigen Dachflächen des Hauses anzugleichen. Ein Dachüberstand ist nur im Bereich von Dachterrassen zulässig.

6.43 Einfriedigungen sind unzulässig.

6.44 Für die Gestaltung der Außenanlagen sowie die Unterbringung der Mülltonnen (Müllmulden) und zur Überprüfung der Auflagen nach 1.13 und 1.14 ist mit dem Baugesuch ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

6.45 Über die Erde hinausragende Tiefgaragen (4.11) und Betonbrüstungen der Abfahrtsrampen sind weitgehendst abzupflanzen oder abzuböschen. Die Gestaltung notwendiger Aufbauten für lüftungstechnische Einrichtungen ist im Baueingabeplan darzustellen.

6.5 Für die Gebäude der Hausgruppen 1 · 2 · 12 und 16 gelten sinngemäß 6.32 und 6.41 - 6.43.

-6,6 6.7 Werbeanlagen und Verkaufsautomaten

6.71 Werbeanlagen sind nur bei den Gebäuden der Hausgruppen 1 und 2 zulässig.

6.72 Verkaufsautomaten sind außer bei den Häusern der Gruppen 1 und 2 auch bei den Häusern der Gruppen 3, 4, 5 und 10 zulässig, jedoch müssen sie mit dem Bauwerk fest verbunden sein.

Hinweise

1. Höhenangaben für die Sockel und Traufen der Gebäude sowie die Einfriedigungen und Gartenhofmauern beziehen sich auf die höchste Stelle der Hinterkante des Gehweges bzw. des angrenzenden Wohnweges. Bei Häusern in der Reihe und bei geschlossener Bauweise ist zusätzlich die Höhe des zuerst begonnenen Hauses verbindlich.
2. Als Vollgeschoß gelten auch ausgebaute Dachgeschosse mit mehr als 80 cm Kniestock (6.3).
3. Teilungen der Grundstücke der Hausgruppe 10 können auch dann genehmigt werden, wenn 6 Monate nach Vorlage des ersten Baugesuches die Miteigentümer keine Stellung genommen haben. Das genehmigte erste Baugesuch ist dann verbindlich für die nachfolgenden (siehe 3.1).

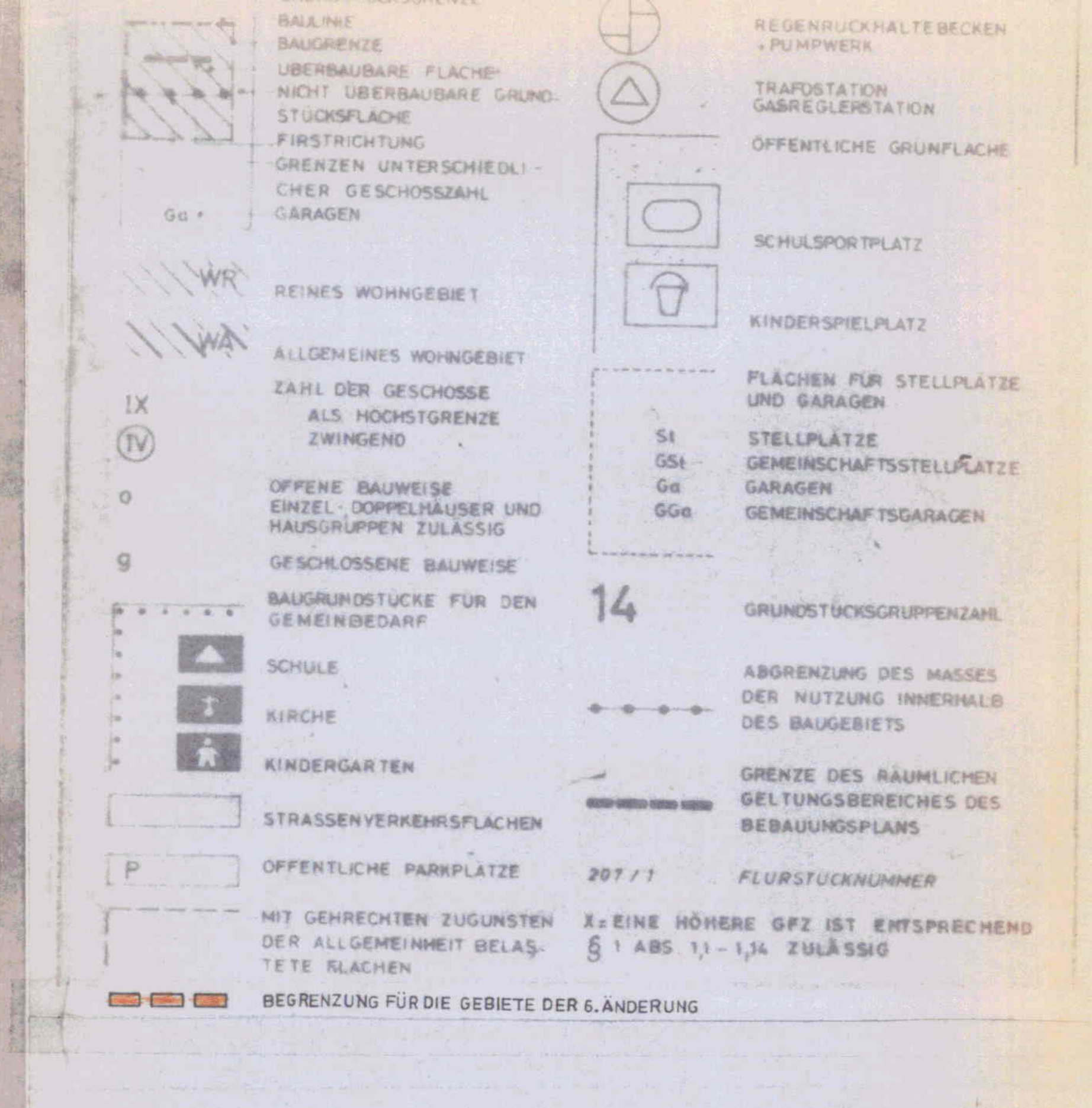
BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE FLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FIRSTRICHTUNG
GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
Ga
GARAGEN
WR
REINES WOHNGEBIET
WA
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
IX
ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(IV)
ZWINGEND
o
OFFENE BAUWEISE EINZEL- DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
SCHULE
KIRCHE
KINDERGARTEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
MIT GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT BELASTETE FLÄCHEN
REGENRÜCKHALTEBECKEN + PUMPWERK
TRAFOSTATION GASREGLERSTATION
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
SCHULSPORTPLATZ
KINDERSPIELPLATZ
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
St
STELLPLÄTZE
GSt
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
Ga
GARAGEN
GGa
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
14
GRUNDSTÜCKSGRUPPENZAHL
ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETS
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
207/1
FLURSTÜCKNUMMER
X = EINE HÖHERE GFZ IST ENTSPRECHEND § 1 ABS 1.1 - 1.14 ZULÄSSIG
BEGRENZUNG FÜR DIE GEBIETE DER 6. ÄNDERUNG

6. Änderung Textteil

Bauordnungsrechtliche Festlegungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen. Änderung der Gestaltungsvorschriften für die Gartenhofhäuser (Dieser Text ersetzt die bisherigen Festlegungen entsprechend § 6 Abs. 1)

6.1 Gebäude der Hausgruppen 6, 9 und 15 (Gartenhofhäuser)

6.11 Gartenhofhäuser haben eine einheitliche Sockelhöhe von 15 cm. Die Traufwandhöhe entlang der Baugrenze der 2-geschossig überbaubaren Fläche beträgt max. 6,00 m über Sockel, entlang der 1-geschossig überbaubaren Fläche max. 3,20 m über Sockel.

Zulässig sind geneigte Dächer bis 35 ° Dachneigung. Die Zulässigkeit der vorhandenen Flachdächer bleibt davon unberührt. Die Dachfläche darf innerhalb der 1-geschossig überbaubaren Fläche an keiner Stelle höher liegen als die zulässige Traufwandhöhe für 2 Geschosse. Innerhalb der 2-geschossig überbaubaren Fläche darf die höchste Dachkante (First) 8,50 m über Sockel nicht überschreiten. Pultdächer dürfen nicht zur Nachbargrenze hin ansteigen, d.h. die Wand des Gebäudeteils in der 1-geschossig überbaubaren Fläche darf max. 3,20 m hoch sein.

Auf jeden Fall ist ein Lichteinfallswinkel von 45 ° zu den notwendigen Fenstern der Nachbargrundstücke einzuhalten. Gemessen wird von der Brüstungshöhe der Fenster.

6.12 Der Dachüberstand an der Traufe darf max. 40 cm, am Ortseingang max. 20 m, betragen. Dachüberstände auf der Grenze zu Nachbargrundstücken sind nicht zulässig.

6.13 Garagen können sowohl mit Flachdach, 2,50 m hoch, als auch mit geneigtem Dach in der Neigung des Hausdaches mit 2,50 m Traufwandhöhe ausgeführt werden. Garagen sind auf der Grenze zum Nachbargrundstück zu errichten.

6.14 Der Gartenhof kann mit einer 1,80 m hohen Mauer aus Sichtbeton, Mauerwerk verputzt, geschlämmt oder verfugt oder einem Holzzaun in gleicher Höhe eingezäunt werden. Einfriedigungen auf der Hauseingangsseite im Bereich der Garagen sind nicht zulässig.

6.15 Mülltonnen sind in Müllschränken unterzubringen. Müllschränke können in der Garagenwand oder in den Gartenhofmauern bündig untergebracht werden.

6.16 Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur dann möglich, wenn durch einen Bauträger gewährleistet wird, daß dies für eine zusammenhängende Gebäudegruppe einheitlich geschieht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.85 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (6. Änderung). Gleichzeitig hat sie die öffentliche Auslegung entsprechend § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Viernheim, den 26.02.85

Stadtverordnetenvorsteher

Die öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 15.04. - 15.05.85.

Viernheim, den 22.05.85

1. Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.85 die 6. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Viernheim, den 30.09.85

Stadtverordnetenvorsteher

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 12.12.86 öffentlich bekanntgegeben. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Viernheim

1. Stadtrat

Genehmigt
mit Vfg. vom 20. NOV. 1986
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 20. NOV. 1986
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

610 240 26	VIERNHEIM 1979
M 1:1000	GEZEICHNET

Bebauungsplan
Viernheim-Ost
6. Änderung

Viernheim-Ost
006-31-20-3070-004-240-6